

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6b593310-8d0f-3049-b8e0-64f99cbac9cc>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachkundige (TRB 532)
Amtliche Abkürzung	TRB 532
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 6 TRB 532 - Druckprüfung [\(1\)](#)

6.1 Für die Druckprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen findet [TRB 522 Abschnitte 3](#) und [4](#) entsprechende Anwendung.

6.2 Die Druckprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung muß durch geeignete zerstörungsfreie Prüfungen ersetzt werden, wenn Druckprüfungen wegen der Bauart des Druckbehälters nicht möglich oder wegen der Betriebsweise nicht zweckdienlich sind. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Oberflächenrißprüfungen nach dem Farbeindring- oder Magnetpulververfahren,
- Durchstrahlungsprüfungen,
- Ultraschallprüfungen,
- Maßnahmen nach Abschnitt 5.2.3.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

